

Grundsätzliche Probleme der Ausgleichbarkeit von Eingriffen

Wolfgang Erz

1. Einleitung: Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung als Herausforderung

Die 1976 mit dem Bundesnaturschutzgesetz neu eingeführte Eingriffs-Ausgleichs-Regelung stellt eine Herausforderung einerseits an die Politik, andererseits an die Ökologie dar. Sie kann als Prüfstein für den Stellenwert der Ökologie und des Naturschutzes im politischen und administrativen System angesehen werden und ebenso als Prüfstein für den Ökologen, ökologisches Denken, ökologische Ziele und ökologische Methoden sowohl der gegenüber Verwaltung und der Politik wie auch der Öffentlichkeit durchschaubar, verständlich und operabel zu machen. Über die Mitwirkungsrechte nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz unterwirft sie ökologische Anliegen einem demokratischen Kontrollprozeß.

Alles dieses zwingt den ökologischen Wissenschaftler zur Vereinfachung der Darstellung von höchst komplizierten Tatbeständen, um der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zuerst zur notwendigen Akzeptanz in den nicht-ökologischen Bereichen, dann aber vor allem zur befriedigenden Umsetzung innerhalb der wirtschaftlichen und technischen Disziplinen zu verhelfen, die hierfür vom Gesetz her das Recht und die Pflicht haben.

Konkretisierung formaler Grund- und Rahmenbedingungen

2.1 Notwendigkeit ökologischer Konkretisierung der grundlegenden Rechtsbegriffe

Um zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Legaldefinitionen im Bundesnaturschutzgesetz (§ 8) zu kommen, bedarf es einiger begrifflicher, inhaltlicher und methodischer Vorklärungen.

Das Gesetz bietet dafür leider keine konkreten inhaltlichen Kriterien und läßt damit gerade diese wohl wichtigste instrumentelle Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes gegenüber anderen (z. B. Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz) weitestgehend abstrakt definiert.

Die Klärung folgender Vorbedingungen ist durch den für Probleme des Naturhaushalts – denn um die »Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts« geht es, wenn wir hier in dieser Diskussion das »Landschaftsbild« außer acht lassen – professionell kompetenten Fachmann, also den Ökologen, in begrifflicher, inhaltlicher und methodischer Hinsicht erforderlich, um die Rechtsvorschrift operabel zu machen:

Jeder Eingriff muß

- (1) *erfaßbar* und in seinen Auswirkungen (in Text und Karte) *darstellbar*,
- (2) nach »*Erheblichkeit*« und »*Nachhaltigkeit*« differenzierbar,
- (3) auf seine *Ausgleichbarkeit* hin
 - a) *allgemein*, aber konkret
 - b) *praktisch* auf vorhandene »Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege« hin, interpretierbar sein und setzt dabei bereits voraus, daß
- (4) die »*Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts*« als Bezugsobjekt für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung
 - a) *generell operabel definiert* (z. B. in Verbindung mit einer ökologischen Konkretisierung der Zielbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in § 1 Abs. 1),

b) hinsichtlich des spezifischen Eingriffsorts bzw. -objekts *einzelfallbezogen konkretisierbar* ist und daß

- (5) a) *allgemein* und
- b) auf den *Einzelfall* bezogen
»*Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege*« zur Verfügung stehen und angewandt werden können.

Ohne eine hinreichend operable ökologische Klärung dieser gesetzlichen Vorgaben ist ein Ausgleich nicht durchführbar (vgl. hierzu die juristische Kommentierung bei KOLODZIEJCOK & RECKEN zu § 8 BNatSchG, Rz.: 6, 8-11 19-24).

2.2 Realisierung verfahrensbezogener Rahmenbedingungen für den Ausgleich

Wesentlich für die Frage, ob ein Ausgleich von Beeinträchtigungen auch faktisch erreichbar – d. h., die Ergebnisse der ökologisch-fachlichen Prüfung umsetzbar – ist, ist auch noch die Klärung verschiedener Aspekte des administrativ-technischen Verfahrens, in das die fachlichen Belange integriert werden sollen.

Für diese Interpretation der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wie auch der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) allgemein scheinen ebenso für ein ökologisch begründetes, umfassendes Ausgleichserfordernis im besonderen emotionale und rationale Akzeptanz-Probleme im wirtschaftlichen und technischen Verwaltungsbereich zu bestehen (vgl. u. a. SPINDLER, 1983). Diese Probleme heißt es zu überwinden, um eine Akzeptanz der Ausgleichs-Regelung zu erreichen. Hierfür kann gerade eine sorgfältige rationale, nachvollziehbare und verständliche Aufbereitung der ökologischen Sachverhalte und Erfordernisse hilfreich sein, wobei aber auch emotionale Kooperations- und Verständnisbereitschaft hinzukommen müssen.

Weitere Erfordernisse, um günstige Rahmenbedingungen im administrativ-technischen Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung der Ausgleichsregelung zu schaffen, liegen in erster Linie darin.

- (1) Personal mit *professioneller Kompetenz* aus verschiedenen ökologischen Disziplinen,
- (2) die *finanziellen Grundlagen*,
- (3) genügend Vorlauf-, Durchführungs- und Kontrollzeit jeweils für

- a) ausreichende Untersuchungs- und Bewertungsverfahren,
- b) die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen,
- c) deren wissenschaftliche Begleitung,
- d) das »Monitoring« und die Erfolgskontrolle

vorzusehen, um ein dem »Stand von Wissenschaft und Technik« entsprechendes Ausgleichsverfahren zu gewährleisten. Die Erfüllung solcher Forderungen ist, wie stichprobenartige Überprüfungen von landschaftspflegerischen Begleitplänen im Institut für Naturschutz und Tierökologie der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) zeigen, nicht von vornherein selbstverständlich, daher sind sie hier auch ausdrücklich aufgeführt. Von dem Erfüllungsgrad dieser Forderungen hängt aber die inhaltlich-fachliche Ausgestaltung der Ausgleichsregelung und damit die faktische Ausgleichbarkeit ab.

Die Anforderungen an die Konkretisierung rechtlicher Grundlagen und an die Erfüllung verfahrensmäßiger Rahmenbedingungen sind zusammen mit den wesentlichen fachlich-inhaltlichen sowie fachlich-methodischen Aspekten, die in den hierauf folgenden Ausführungen enthalten sind, in der tabellarischen Übersicht (Tab. 1) zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1**Kritische Bedingungen für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung**

Rechtliche Aspekte	Fachl.-method. Aspekte	Fachl.-inhaltl. Aspekte	Verfahrens-Aspekte
Erheblichkeit des Eingriffs	Zustandserfassung	Holistischer (synthetischer) Ansatz	Akzeptanz-Problematik
Nachhaltigkeit des Eingriffs	– Ökosysteme – Ökosystem-Teile	– Ökosysteme – Biotope – Biozönosen	– ökologischer Zielsetzungen – rechtlicher Vorschriften – fachlicher Ergebnisse – kooperativer Kommunikation
Ausgleichbarkeit	Zustandsbewertung auf:	Reduktionistischer (analytischer) Ansatz	Professionelle Kompetenz
– generelle	– Eingriffsrelevanz	– ökologische Faktoren (biotisch)	– ökologisches Fachpersonal
– fallbezogen	– Ausgleichsrelevanz	– ökologische Faktoren (abiotisch)	– interdisziplinäre Zusammensetzung
Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	– Primär- u. Folgewirkungen	– Streßfaktoren (nur für Fauna)	Umfang des Verfahrens
generelle Operabilität	– gesamtäumlich («Funktionsraum«)	– Artenkollektive	– Gutachterverfahren (nach EIS)
fallbezogene Operabilität	– Verfahrensrelevanz	– einzelne Arten (Populationen)	– Untersuchungsverfahren (nach EIA)
Anwendbarkeit von NuL-Maßnahmen	– Vorbelastungen/zusätzl. Eingriffe		Finanzielle Voraussetzungen
– generell/ausgleichsspezifisch	Entwicklungs-Prognose		– Untersuchungen
– fallbezogen	– induktiv		– Maßnahmen
(Ersatz)	– deduktiv		Zeitprobleme
(Ausgleichsabgabe)	Ziel- und Leitbild-Entwicklung		– Vorlaufforschung
	– gesamtäumlich		– Untersuchungszeit
	– ökosystemar		– Umsetzung/Maßnahmen
	– partiell-ökosystemar		– Monitoring
	– ausgleichsbezogen		
	– maßnahmenbezogen		
	– Ersatzmaßnahmen		
Rechtliche Verbesserungen	Maßnahmen-Vorschläge		Erfolgskontrolle
»Tabu-Biotope«	Eingriffsminderung		
»Eingriffsbeschränkte Biotope«	– Eingriffsausgleich		
	– Ersatzmaßnahmen		
	Monitoring und Erfolgskontrolle		

EIS = Environmental Impact Study
EIA = Environmental Impact Assessment

3. Zur Problematik inhaltlicher Vorgaben**3.1. Wiederherstellung des Naturhaushalts und funktionsräumliche Betroffenheit**

Ausgleich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bedeutet nach KOŁODZIEJCOK & RECKEN (Rz. 21 zu § 8) »Natural-Restitution« für beeinträchtigte »Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts«, womit die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (KOŁODZIEJCOK & RECKEN, Rz. 11 zu § 1) oder »Funktionstüchtigkeit« (CARLSEN, in: DEUTSCHER NATURSCHUTZRING 1983) gemeint ist. Der Ausgleich ist nur als »Wiederherstellung« eines vor dem Eingriff bestehenden Zustandes, nicht aber durch Neugestaltung (wie sie vom Gesetz her bei der Restitution des Landschaftsbildes gegeben ist) möglich (KOŁODZIEJCOK & RECKEN, Rz. 21 zu § 8).

Die funktionsgerechte Wiederherstellung ist nach diesen Kommentatoren (vgl. auch PAURITSCH u. a., 1982) an den »Funktionsraum« des Eingriffs gebunden (von CARLSEN (in: DEUTSCHER NATURSCHUTZRING 1983) als »betroffener Raum« bezeichnet). Dieser »Funktionsraum« als vom Eingriff betroffener Raum kann vom Eingriffsort aus ein beträchtliches Ausmaß annehmen. Er ist weder an Naturraum- noch Verwaltungsgrenzen (z. B. Zuständigkeitsbereich einer »unteren Naturschutzbehörde« oder einer Eingriffsverwaltung) gebunden. Ausschlaggebend sind ausschließlich die für die ökologische Situation im Eingriffsbereich bestehen-

den räumlich-funktionellen Verflechtungen (ökologischen Konnekte).

Aus pragmatischer Verfahrenssicht wird allerdings bei zu großer Ausdehnung betroffener Funktionsräume mehr oder weniger willkürlich eine räumliche Grenze für Ausgleichsmaßnahmen (und auch für Ersatzmaßnahmen) zu setzen sein. Beispiele für weit ausgedehnte Funktionsräume für den Ausgleich von Beeinträchtigungen ergeben sich etwa bei Tierarten mit weit getrennten Brutstätten und Nahrungsgründen (z. B. Graureiher, ca. 10 – 20 km Radius) oder Nahrungs- und Schlafplätzen (z. B. Graugänse, 20 – 30 km).

Auf jeden Fall kann eine ökologisch sinnvolle Wiederherstellung gestörter Funktionen einen erheblich größeren Raum erfassen als den Arbeitsbereich einer örtlichen Eingriffs- oder Naturschutzbehörde. Da der Ausgleich aus Verfahrensgründen Schwierigkeiten bereiten kann, müssen hier der Raumdimension der Ausgleichbarkeit von Eingriffen willkürliche (»unökologische«) Grenzen gesetzt werden.

3.2. Holistischer oder reduktionistischer Ansatz?

Auch dem vollen Ausgleich aller im Naturhaushalt an einem bestimmten Ort (Ökosystem) durch einen Eingriff beeinträchtigten Funktionen sind Grenzen gesetzt.

Der Ausgleich ist daran gebunden, welche Funktionen (be-

reits schon: welche Funktionsmerkmale oder Funktions-träger, z. B. bestimmte Nahrungsverhältnisse in einem Biotop oder bestimmte Tierarten) in ökologischen Untersuchungen und Bewertungen erfaßbar und darstellbar (vgl. Kriterienkatalog im Abschnitt 2.1) sind.

Längst nicht alle funktionalen Beziehungen in einem Biotop oder einer Biozönose sind bekannt (ODUM 1980). Oder: bekannte Funktionsbeziehungen sind planungsbezogen nicht darstellbar, u. a. weil die hohe funktionale und räumliche Komplexität mancher Ökosysteme durch relativ kurzfristige Untersuchungsmethoden nicht erfaßbar oder notwendigerweise vereinfachenden Darstellungsformen für die planerische Bewertung und Entscheidung nicht zugänglich sind (u. a. GROHS, in: DEUTSCHER NATURSCHUTZRING 1983).

Mit Recht warnt ODUM (1983), einer der bedeutendsten Ökologen in der Geschichte dieser Wissenschaft, in dem umfassendsten ökologischen Grundlagenwerk: »Der Weg zur Bewältigung von komplizierten Tatbeständen großen Ausmaßes führt zur Suche nach einer alles umfassenden Einfachheit« und fordert: »Wenn Wissenschaft und Gesellschaft zum gegenseitigen Nutzen zusammenarbeiten wollen, muß der Weg vom Reduktionismus zum Holismus gegangen werden«, ein Anspruch, der auch von HABER (1982) in seinen Betrachtungen über »Naturschutzprobleme als Herausforderung an die Forschung« unterstrichen wird.

3.3. Realität: ein »eingeschränkter Partial-Ausgleich«

Dieser Ganzheits-Ansatz (holistischer Ansatz) ist aber weder nach dem Stand der ökologischen Forschung, noch nach der Möglichkeit zur Anwendung vereinfachender Modellverfahren für die Eingriffsplanung, noch nach der Erfüllbarkeit der oben (Abschnitt 2.2) genannten Verfahrensbedingungen möglich.

Daraus ergibt sich, daß ein vollständiger Ausgleich für die beeinträchtigte Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts an jedem beliebigen Ort – d. h., für jedes beliebige Ökosystem – gar nicht möglich ist, sondern immer nur ein »partieller Ausgleich« angestrebt werden kann.

Die vom Stand der Wissenschaft wie vom Anwendungsmodus vereinfachter Erfassungs- und Bewertungsverfahren her gegebene Reduzierung der faktischen Partial-Ausgleichbarkeit von Eingriffen verlangt aber, daß dem erfaßbaren und darstellbaren Ausgleichsbedarf nicht noch weitere Beschränkungen durch mangelnde Akzeptanz, Verfahrensbeschränkungen, fiskalische Unzulänglichkeiten oder unzureichende technische Maßnahmen u. a. m. zuteil werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 8 Abs. 2) verlangt ein Ausgleichen, »soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist«.

Da einerseits die Zielsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege nach ökologischen (und wohl auch rechtlichen) Kriterien vom holistischen Ansatz der Ökologie auszugehen hat, aber nur ein partieller – und zwar auch nur *eingeschränkter* partieller – Ausgleichsanspruch darstellbar und verwirklichbar ist, ergibt sich, daß damit jedes pragmatische Ausgleichserfordernis dieser formalen »Erforderlichkeits-Klausel« entspricht. Ein Nachweis in jedem Einzelfall ist aus dem Selbstverständnis der Ökologie (d. h. auch nach dem derzeitigen »Stand von Wissenschaft und Technik«) nicht erforderlich.

Insgesamt ergibt sich, daß mit einem »eingeschränkt-partiellen Ausgleich« sicherlich vielen politischen wie ökologischen Erwartungen an die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes in der Praxis nicht ent-

sprochen werden kann und diese – tatsächlich – auf das »faktisch Machbare« beschränkt bleiben muß.

Aus dieser Erkenntnis ist auch eine Warnung an zu hohe Erwartungen an eine »ökologisch umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung« (SPINDLER, 1983) angebracht, die nach Verabschiedung der entsprechenden EG-Richtlinie an diese geknüpft werden.

4. Aspekte inhaltlicher Verfahren und Methoden

4.1. Verfahren analog der Landschaftsplanung

Was bleibt eigentlich noch für die »eingeschränkt-partielle Ausgleichbarkeit« nach pragmatischen Gesichtspunkten übrig?

Ausgehend wieder von den rechtlichen Grundvoraussetzungen, bleibt ein Prüf-, Wertungs- und Maßnahmenverfahren anwendbar, wie es den inhaltlichen Kriterien für Landschaftspläne nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz nach vorgesehen ist (KOLODZIEJCOK & RECKEN, Rz. 24 zu § 8) und auch in den Grundzügen übereinstimmend für die UVP nach der in Vorbereitung befindlichen EG-Richtlinie gelten soll (DEUTSCHER NATURSCHUTZRING 1983; SPINDLER 1983).

Dieses Verfahren beinhaltet, wobei jeweils nur Sachverhalte, die fachlich darstellbar (operabel) und für den betreffenden Eingriffs-Ausgleichs-Fall von Bedeutung sind, relevant sind:

- 1) Zustandserfassung
(aller erfaßbaren Bestandteile von Ökosystemen);
- 2) Zustandsbewertung
(im Hinblick auf die »Eingriffs- und Ausgleichserheblichkeit«, aber hinsichtlich sowohl des gesamten betroffenen »Funktionsraumes« wie der sekundären, tertiären usw. Folgewirkungen, am besten anhand von Wirkungs-Matrices u. ä.);
- 3) Darstellung der Entwicklung
(primär aufgrund des Eingriffs, aber einschließlich der Vorbelastungen anderer möglicher Eingriffe und unter Einbeziehung der natürlichen Entwicklung);
- 4) Darstellung der Erfordernisse
(Entwicklung von Zielen bzw. eines Leitbildes für Eingriffsminderung und -ausgleich, einschließlich der Möglichkeiten für ggf. erforderlich werdende Ersatzmaßnahmen oder der Berechnung von Ausgleichsabgaben);
- 5) Darstellung der Maßnahmen
(für Eingriffsminderung und -ausgleich).

Diesem aus der Aufstellung von Landschaftsplänen bekannten Katalog sind noch

- 6) Durchführung einer Erfolgskontrolle
(»Monitoring« der Gesamtentwicklung)
anzufügen.

4.2. Landschaftsplan als Voraussetzung für die Ausgleichsplanung

Auch sonst sind hier die Kriterien des Landschaftsplans für Untersuchungen und Bewertungen anzuwenden, so daß der landschaftspflegerische Begleitplan oder ein landschaftspflegerisches Gutachten, nach dem der Ausgleich vorzunehmen ist, in einem von vornherein gesamtäumlich wirksamen Eingriffsverfahren (z. B. in der Flurbereinigung) mit einem Landschaftsplan von Anforderungen und Inhalt her identisch ist.

Dieses gilt auch für ein linien- oder bandartiges (z. B. Verkehrswegebau) und punktuell (z. B. Bodenabbau) Eingriffsverfahren, wenn dafür nicht ein reduzierter gutachter-

licher Ansatz im Sinne einer »Environmental Impact Study« (EIS) für die UVP (vgl. DEUTSCHER NATURSCHUTZRING 1983; SPINDLER 1983) gewählt wird, sondern eine umfassendere Untersuchung in Form eines »Environmental Impact Assessment« (EIA) vorgenommen wird. Diese ist deswegen zu fordern, weil sie auch bei bandförmigen und punktuellen Eingriffsarten deren funktionsräumliche Primär- und Folgewirkungen einschließt.

Insofern ist für eine Verwirklichung selbst des »eingeschränkt-partiellen Ausgleichs« eine Landschaftsplanung im Sinne des EIA Voraussetzung, wenn die unmittelbare Eingriffs- und Ausgleichsbewertung nur im Gutachter-Sinne wie eine EIS vorgenommen werden soll.

Ein solches Gutachter-Verfahren wäre nur als »projektbezogenes eingeschränkt-partielles Ausgleichsverfahren« zu bezeichnen. Es schränkt die vom Gesetz her gegebenen Möglichkeiten des Ausgleichs von Eingriffen noch weiter ein.

4.3. Gefahren der methodischen Vereinfachung

Ein stark vereinfachtes Untersuchungs-, Bewertungs- und Darstellungsverfahren muß sich auf wenige »Schlüssel-Inhalte« beschränken. Ein Beispiel, das mediär-partiell die Fauna als Ausschnitt zum Gegenstand hat und für die Straßenplanung konzipiert wurde, liefert das im Institut für Naturschutz und Tierökologie der BFANL für den Bundesverkehrsminister entwickelte Verfahren zur Beurteilung von Trassenalternativen (PAURITSCH u. a. 1982), das vom Auftraggeber bisher nicht veröffentlicht, aber von MADER (1983) kurz vorgestellt wurde.

Das stark vereinfachte Bewertungsverfahren berücksichtigt autökologische Indikatoren (Arten der »Roten Liste«) und biozönotische Indikatoren (Indikatorarten für biozönotische Charakteristika, z. B. Natürlichkeit, Vollständigkeit des biotischen Inventars u. a.) und biozönotisch-mathematische Indices (z. B. Diversitäts-Index).

Dadurch wird nicht nur die ökologisch-optimale Trassenwahl als Eingriffs-Minimierung nach biozönotischen und autökologischen Kriterien ermöglicht, sondern auch Grundlagen für den Ausgleich geschaffen.

Ein derart vereinfachtes Verfahren kommt zwar einer technischen Auffassung von ökologischen Untersuchungs- und Bewertungsverfahren (und auch einer technischen Ökosystem-Auffassung) entgegen und ist daher gefährlich, weil auch der Ausgleich nicht mehr ökologisch, sondern nur noch technisch gelöst wird. Allerdings scheinen derzeit sonst keine pragmatischen Möglichkeiten zu bestehen, andere als derart reduzierte analytische Verfahren einzusetzen, weil nur solche von der Seite der technischen, wirtschaftlichen und administrativen Verfahrensträger akzeptiert zu werden scheinen.

Ausblick: Konkretisierung der Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz

Die bisherige Durchführung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung scheint von den Anforderungen an einen holistisch-ökologischen (»gesamt-ökologischen«) Ansatz wie auch vom faktisch möglichen Verfahren her nicht den fachlichen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, Beeinträchtigungen durch Eingriffe in ökologisch erforderlichem Umfang zu vermeiden oder unvermeidbare Eingriffe hinreichend auszugleichen.

Dieses Defizit ergibt sich aus allen Daten und Bewertungen zum Landschaftsverbrauch oder zur Artengefährdung (vgl.

u. a. PROJEKTGRUPPE »AKTIONSPROGRAMM ÖKOLOGIE« 1983, mit Materialienband).

Um Eingriffe im Sinne einer Präventivregelung nach dem Vorsorgeprinzip von vornherein einzugrenzen, bietet sich nur eine inhaltliche Verbesserung der Gesetzesregelung durch Positivkataloge für *Biotop*, die von Eingriffen zu verschonen sind, in Verbindung mit einer Indizierung von *Eingriffs-Arten*, die für bestimmte Biotop besonders gravierend sind.

Danach müßten wegen ihrer geringen Verbreitung (Seltenheit) und ihrer reliktierten Flächengrößen in der Bundesrepublik nach Beeinträchtigungen nicht mehr ausgleichbare Biotop-Typen (z. B. Hochmoore) als »Tabu-Flächen« für jegliche Eingriffe im Gesetz indiziert werden. Anhaltspunkte für die in Frage kommenden Biotop liefert die Aufstellung im Aktionsprogramm Ökologie (Rz. 22. mit Begründungen bei Rz. 20 – 27) (vgl. PROJEKTGRUPPE »AKTIONSPROGRAMM ÖKOLOGIE« 1983). Die so gekennzeichneten Gebiete würden dadurch faktisch zu Naturschutzgebieten unmittelbar durch das Gesetz.

Neben dieser »Tabu-Kategorie« von Biotopen mit generellem Verbot für alle Eingriffe müßte noch eine zweite Kategorie von Biotoptypen indiziert werden, die von spezifischen, besonders gravierenden Eingriffen ausgenommen werden müßte.

Auch hierfür liefert die PROJEKTGRUPPE »AKTIONSPROGRAMM ÖKOLOGIE« (1983) beispielsweise bei Rz. 45 und 60 Ansätze für die Verwirklichung: z. B. Feuchtwiesen von der Entwässerung und Umwandlung in Äcker oder Hochmoor-Kiefernwälder von der forstwirtschaftlichen Nutzung auszunehmen. Andere, nicht von vornherein solche Biotop zerstörende (auslöschende) Eingriffe könnten in den betreffenden Biotopen weiterhin nach der in § 8 Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Abwägung behandelt werden.

Eine solche Indizierung von Biotopen nach diesen zwei Kategorien – der »eingriffsfreien Biotop« (»Tabu-Biotop«) und der »Biotop mit begrenzter Eingriffsmöglichkeit« – würde auch für einen großen Teil schutzwürdiger und schutzbedürftiger Biotop das Problem der Ausgleichbarkeit und des Ausgleichs selbst lösen (und auch positive Auswirkungen auf die Naturschutzgebiets-Planung haben).

6. Zitierte Quellen

DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (Hrsg.: 1983): Dokumentation Umweltverträglichkeitsprüfung. – Beitr. z. Natur- u. Umweltschutz, H. 8, 143 S. Bonn.

ERZ, W. (1980):

Naturschutz: Grundlagen, Probleme und Praxis. In: Buchwald, K. & W. Engelhardt (Hrsg.): Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt. – München: BLV-Verlagsges., Bd. 3, S. 559-637

HABER, W (1982):

Naturschutzprobleme als Herausforderung an die Praxis. – Natur und Landschaft 57 (1): 3-8.

KOŁODZIEJCOK, K.-G. & J. RECKFN (1977 ff.):

Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. – Berlin: E. Schmidt-Verlag: Loseblattsammlung (st. 1977).

MADER, H.-J. (1983):

Artenschutz in der Eingriffs- und Ausgleichsregelung am Beispiel eines tierökologischen Bewertungsmodells für Straßentrassen. – Jb. Natursch. u. Landschaftspf. 34: 114-128, Bonn.

ODUM, E. P (1980):

Grundlagen der Ökologie. – Stuttgart/New York: G. Thieme-Verl., 2 Bde., 836 S.

PAURITSCH, G., MADER, H.-J. & ERZ, W. (1982):
Beziehungen zwischen Straße und freilebender Tierwelt –
faunistische Kriterien und Entscheidungshilfen bei der
Trassenwahl. – Schlußbericht zum Forschungsauftrag 02.071
G 80 L des Bundesmin. f. Verkehr; 135 S., als Mskr. vervielf.,
BFANL, Bonn.

PROJEKTGRUPPE »AKTIONSPROGRAMM ÖKOLOGIE« (1983):
Argumente und Forderungen für eine ökologisch ausge-
richtete Umweltvorsorgepolitik. – Umweltbrief Nr. 29, 127 S.
Bonn: Bundesmin. d. Inneren.

SPINDLER, E. A. (1983):
Umweltverträglichkeitsprüfung in der Raumplanung. –
Dortmunder Beitr. z. Raumplanung 28, 227 S.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wolfgang Erz
Bundesforschungsanstalt
für Naturschutz und
Landschaftsökologie
Konstantinstraße 110
5300 Bonn 2

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [9_1983](#)

Autor(en)/Author(s): Erz Wolfgang

Artikel/Article: [Grundsätzliche Probleme der Ausgleichbarkeit von Eingriffen 14-18](#)